

Stand: 10.09.2018

Gesellschaftsvertrag

der

Stadtwerke Rastatt Service GmbH

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma „Stadtwerke Rastatt Service GmbH“.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Rastatt.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Energiedienstleistungen an Kunden aus hocheffizienten und somit klimaschonenden Energieerzeugungsanlagen, sowie das Contracting dieser Anlagen. Eingeschlossen ist die Belieferung an Endkunden, z.B. gemäß dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG), sofern die Energie auch aus hocheffizienten Energieanlagen der Kunden stammt. Ferner eingeschlossen sind die Erbringung und Vermarktung von damit zusammenhängenden Dienstleistungen. Die Gesellschaft beabsichtigt eine regelmäßige Ausschüttung an die Gesellschafter.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen und solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und verpachten, ferner Unternehmens-, Zusammenarbeits- und Interessengemeinschaften abschließen und Zweigniederlassungen errichten.
- (3) Die Gesellschaft verfolgt mit den vorstehend genannten Unternehmensgegenständen öffentliche Zwecke im Sinne der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 100.000,00 Euro (in Worten: einhunderttausend Euro). Das Stammkapital ist eingeteilt in einhunderttausend Geschäftsanteile zum Nennbetrag von jeweils 1,00 Euro.

- (2) Auf das Stammkapital übernehmen:

die Stadtwerke Rastatt GmbH 50.000 Geschäftsanteile zum Nennbetrag von jeweils 1,00 Euro, insgesamt also Geschäftsanteile in Höhe von 50.000 Euro

die Stadtwerke Karlsruhe GmbH 50.000 Geschäftsanteile zum Nennbetrag von jeweils 1,00 Euro, insgesamt also Geschäftsanteile in Höhe von 50.000 Euro

Das Stammkapital ist in voller Höhe in bar erbracht.

- (3) Die Gesellschafter sind bei einer Erhöhung des Stammkapitals berechtigt, die neu gebildeten Stammeinlagen entsprechend dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu übernehmen. Werden Bezugsrechte nicht oder nicht voll ausgeübt, steht der Restbetrag bezugswilligen Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihrer vor der Kapitalerhöhung bestehenden Beteiligungsquoten zu.

§ 4 Übertragung von Geschäftsanteilen

- (1) Geschäftsanteile und/oder Teilgeschäftsanteile können nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschaft abgetreten, verpfändet oder mit Rechten Dritter belastet werden.
- (2) Wenn und soweit ein Gesellschafter beabsichtigt, seine Anteile zu veräußern, hat er diese zunächst dem anderen Gesellschafter schriftlich zum Erwerb anzubieten. Dabei sind der nach den Absätzen (6) bis (8) zu ermittelnde Preis und die sonstigen Bedingungen für die Veräußerung anzugeben. Der andere Gesellschafter hat das Recht, die angebotene Beteiligung zu den angegebenen Bedingungen zu erwerben, wenn er seine Erwerbsbereitschaft innerhalb von vier Wochen seit Zugang des Angebotsschreibens – vorbehaltlich der Zustimmung seiner Aufsichtsgremien – schriftlich gegenüber dem veräußerungswilligen Gesellschafter erklärt.
- (3) Das Erwerbsrecht nach Absatz (2) kann ganz oder teilweise ausgeübt werden. Wird das Erwerbsrecht nicht ausgeübt, ist der veräußerungswillige Gesellschafter berechtigt, den Geschäftsanteil abweichend von Absatz (1) ohne Zustimmung der Gesellschaft zu veräußern. Jedoch steht dem anderen Gesellschafter ein Vorkaufsrecht zu, falls der Kaufpreis niedriger ist als der nach Absatz (2)

ermittelte.

- (4) Der veräußerungswillige Gesellschafter hat dem Vorkaufsberechtigten unverzüglich eine vollständige beglaubigte Abschrift des mit dem Käufer abgeschlossenen Vertrags zu übersenden. Das Vorkaufsrecht kann nur innerhalb von zwölf Wochen seit dessen Zugang und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem veräußerungswilligen Gesellschafter ausgeübt werden.
- (5) Die Bestimmungen der Absätze (2) bis (4) gelten entsprechend für den Tausch von Geschäftsanteilen.
- (6) Für die Bewertung eines Geschäftsanteils ist der Verkehrswert maßgebend. Dieser bestimmt sich nach den zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters gültigen Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
- (7) Maßgebend für die Bewertung ist die Bilanz zum Zeitpunkt des Ausscheidens, falls dieses zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgt. Scheidet dagegen der Gesellschafter nicht zum Ende eines Geschäftsjahres aus, so ist die Bilanz des letzten Wirtschaftsjahres zugrunde zu legen. Jeder Gesellschafter kann verlangen, dass stattdessen auf seine Kosten eine Bilanz zum Zeitpunkt des Ausscheidens erstellt und damit für die Bewertung verbindlich wird.
- (8) Die Berechnung erfolgt durch den Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft. Sollten sich die Gesellschafter auf einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer nicht einigen können, erfolgt die Berechnung durch einen von der Industrie und Handelskammer Karlsruhe benannten Sachverständigen. Der so errechnete Wert ist verbindlich, es sei denn, der Gesellschafter oder die Gesellschaft oder der Übernehmer erheben binnen drei Monaten vor einem ordentlichen Gericht Klage. Mit der Klage ist der Mehr- oder Minderwert gegenüber der Berechnung einzufordern. Bis zur Erledigung des Rechtsstreits ist der anfangs festgestellte Wert vorläufig verbindlich.

§ 5 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 6 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen, soweit nicht anderweitig gesetzlich vorgeschrieben durch Veröffentlichungen im elektronischen Bundesanzeiger. .

§ 7 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- (1) die Gesellschafterversammlung
- (2) die Geschäftsführung.

§ 8 Gesellschafterversammlung, Beschlussfassung

- (1) Die Gesellschafter üben die ihnen in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte gemeinschaftlich in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist durch die Geschäftsführung oder auf Verlangen eines Gesellschafters einzuberufen.
- (3) Zu einer Gesellschafterversammlung sind alle Gesellschafter schriftlich zu laden. Die Ladung hat mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen sind. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen sowie der Ladung die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen beizufügen. Die Stadt Karlsruhe sowie die Stadt Rastatt erhalten eine Mehrfertigung der Ladung sowie der zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen. In Eilfällen können die Ladungsfristen verkürzt werden. Die Schriftform ist auch durch telekommunikative Übermittlung unter Wahrung von § 126 b) BGB (z.B. Telefax, E-Mail) eingehalten. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einladung gewählt werden.
- (4) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet vor Ablauf des siebten Monats des Geschäftsjahres und so rechtzeitig statt, dass die gefassten Beschlüsse in den ordentlichen Gesellschafterversammlungen der Gesellschafter Berücksichtigung finden können.
- (5) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer Gesellschafterversammlung zu verlangen. In gleicher Weise haben die Gesellschafter das Recht zu verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung der Versammlung angekündigt werden. Die Geschäftsführung kann unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung einer Sitzung der Gesellschafterversammlung verlangen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
- (6) Der Vorsitz in der Gesellschafterversammlung wechselt kalenderjährlich zwischen den Gesellschaftern. Im ersten Jahr der Mitgliedschaft der Stadtwerke Karlsruhe GmbH in der Gesellschaft sowie im folgenden Geschäftsjahr hat die Stadtwerke Karlsruhe GmbH den Vorsitz. Der Vorsitzende leitet die Gesellschaf-

tersammlung und bestimmt den Protokollführer.

- (7) Eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als zwei Drittel des Stammkapitals anwesend oder vertreten ist.

Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen erneut eine Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die stets beschlussfähig ist, sofern hierauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen wird.

Ist eine Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können verbindliche Beschlüsse gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind.

Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sich alle Gesellschafter hinsichtlich der zu treffenden Entscheidung mit einer schriftlichen Stimmabgabe, die auch per Telefax oder E-Mail erfolgen kann, einverstanden erklären.

Die Stimmabgabe hat innerhalb einer von der Geschäftsführung bestimmten, angemessenen Frist zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt des Zugangs der Stimmabgabe bei der Geschäftsführung maßgebend. Nicht oder nicht rechtzeitig abgegebene Stimmen gelten als Enthaltung. Die im schriftlichen Verfahren wirksam zustande gekommenen Beschlüsse sind den Gesellschaftern von der Geschäftsführung unverzüglich mitzuteilen.

Ist ein Vertreter eines Gesellschafters bei einzelnen Punkten der Tagesordnung persönlich an der Stimmabgabe gehindert, so bleibt die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung unberührt. Der betroffene Gesellschafter kann sein Stimmrecht zu diesen Punkten durch schriftliche Stimmabgabe ausüben, die dem Sitzungsleiter zu Beginn der Sitzung zu überreichen ist.

- (8) Je 1€ eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (9) Über jede Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist, eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Versammlung und die Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen.

Werden Gesellschafterbeschlüsse außerhalb einer ordnungsgemäß einberufenen Gesellschafterversammlung gefasst, so ist von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung eine Niederschrift anzufertigen und zu unterzeichnen, die die Zustimmung zu einer solchen Beschlussfassung und die Stimmabgabe der einzelnen Gesellschafter sowie das Abstimmungsergebnis wiedergeben muss.

Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten zu nehmen. Den Gesellschaftern, der Stadt Karlsruhe und der Stadt Rastatt ist eine Abschrift der Niederschrift unverzüglich zuzuleiten.

- (10) Der Inhalt der Niederschrift gilt als von dem einzelnen Gesellschafter genehmigt, sofern er der Niederschrift nicht binnen eines Monats nach Absendung gegenüber dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung schriftlich unter Angabe der Gründe widerspricht.

§ 9

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Jeder Gesellschafter kann von der Geschäftsführung unverzüglich Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und sich auch selbst darüber informieren; er kann insbesondere die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie deren Vermögensgegenstände einsehen und prüfen.
- (2) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen alle Angelegenheiten der Gesellschaft, sofern sie nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 1. Änderung des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen;
 2. Umwandlungen der Gesellschaft, insbesondere Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung, Formwechsel
 3. Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Absatz 1 AktG;
 4. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses;
 5. Auflösung der Gesellschaft; Ernennung und Abberufung von Liquidatoren;
 6. Änderung bzw. Erweiterung des jeweils konkreten Geschäftsgegenstandes, insbesondere die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
 7. Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist;
 8. Beschlussfassung hinsichtlich der Verfügung über Geschäftsanteile;
 9. Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder in wesentlichen Teilen;
 10. langfristige Geschäftspolitik - insbesondere:
 - wesentliche, über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinausgehende Verträge,

- Kreditrahmen,
 - Eigenkapitalentwicklung;
11. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern nach vorausgegangener Information und Einbindung des jeweiligen Aufsichtsrats der Gesellschafter;
 12. Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ von Tochter- oder Beteiligungsunternehmen;
 13. Stimmabgabe in Gesellschafter- oder Hauptversammlungen von Tochter- oder Beteiligungsunternehmen. Ausnahmen hiervon sind jederzeit durch Gesellschafterbeschluss möglich;
 14. Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplanes sowie der mittelfristigen Investitions- und Finanzplanung;
 15. Wahl des Abschlussprüfers;
 16. Erlass oder Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 17. Abschluss, Änderung, Aufhebung bzw. Kündigung von Verträgen mit Gesellschaftern und mit Unternehmen, an denen die Gesellschaft mit mehr als 25 % des Stamm- bzw. Festkapitals beteiligt ist sowie mit Gesellschaftern dieser Gesellschaft, es sei denn, es handelt sich dabei um kurz- und mittelfristige Verträge in Zusammenhang mit dem Bezug bzw. dem Handel von Energie;
 18. Abschluss, Änderung und Aufhebung bzw. Kündigung der Anstellungsverträge mit Geschäftsführern;
 19. Erteilung von Einzelvertretungsmacht und Befreiung von Beschränkungen des § 181 BGB gegenüber Geschäftsführern;
 20. Erteilung und Widerruf von Prokuren;
 21. Entlastung der Geschäftsführung;
 22. Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

In den Fällen der Nr. 1 bis Nr. 10 und Nr. 14 entscheidet der Aufsichtsrat des Gesellschafters Stadtwerke Karlsruhe über deren Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung.

- (4) Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen:
1. Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Bestellung sonstiger Sicherheiten;

2. Aufnahme von Darlehen;
 3. Schenkung und Verzicht auf Ansprüche;
 4. Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 5. Einleitung gerichtlicher und schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich;
 6. Abschluss, Änderung, Aufhebung oder Kündigung von Miet-, Pacht-, und Leasingverträgen;
 7. Abschluss, Änderung, Aufhebung oder Kündigung von Betriebsführungs- und Dienstleistungsverträgen;
 8. Abschluss, Änderung und Aufhebung bzw. Kündigung von Anstellungsverträgen.
-
- (5) Die Gesellschafterbeschlüsse werden mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen gefasst, soweit gesetzlich oder in diesem Gesellschaftsvertrag keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
 - (6) Gesellschafterbeschlüsse können nur binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Empfang der Niederschrift durch Klage angefochten werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.
 - (7) Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss oder in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bestimmen, dass Rechtsgeschäfte und Maßnahmen gemäß § 8 Absatz 4, die einen bestimmten Betrag im Einzelfall nicht überschreiten, nicht der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen.
 - (8) Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung gilt als erteilt, soweit die unter Absatz 4 genannten Einzelmaßnahmen Bestandteil des von der Gesellschafterversammlung gebilligten Wirtschaftsplanes und in diesem nach Art und Umfang ausreichend konkretisiert sind.
 - (9) Soweit zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden (Eilentscheidungen im Sinne der GemO BW) und ein Gesellschafterbeschluss auch unter Ausschöpfung der in § 8 Abs. 7 genannten Möglichkeiten nicht einzuholen ist, dürfen der oder die Geschäftsführer mit Zustimmung des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung selbständig handeln. Die Gesellschafterversammlung ist spätestens in der nächsten Sitzung über die Eilentscheidung und ihre Ausführung, insbesondere über die Notwendigkeit der Eilentscheidung, zu unterrichten.

§ 10

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, kann die Gesellschafterversammlung jedem Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (2) Die Geschäftsführung wird durch Gesellschafterbeschluss auf jeweils höchstens 5 Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Die vorzeitige Abberufung von Geschäftsführern ist zulässig.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann einzelne oder alle Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) Die Geschäftsführung gibt sich im Benehmen mit der Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung. Dasselbe gilt für Änderungen der Geschäftsordnung.
- (5) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Gesetzen, insbesondere den Vorgaben aus dem Energiewirtschaftsgesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, dem Anstellungsvertrag, der Geschäftsordnung sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen.
- (6) Die Geschäftsführung erteilt den Prüfungsauftrag an den Abschlussprüfer.
- (7) Die Geschäftsführer sind berechtigt und auf Verlangen eines Gesellschafters verpflichtet, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilzunehmen und zu den Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen.
- (8) Die Geschäftsführung hat die Gesellschafter bedarfsgerecht und angemessen zu informieren. Sie berichtet unterjährig in regelmäßigen Abständen und zu bestimmten Anlässen.
- (9) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein angemessenes Risikomanagementsystem im Sinne der aktienrechtlichen Bestimmungen einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden; dazu gehört auch ein dem Unternehmen angepasstes internes Überwachungs-, Controlling- und Frühwarnsystem u. a. auf der Basis einer Kosten- und Leistungsrechnung.

§ 11 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt (in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften) unter Berücksichtigung der Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes und im Rahmen der Wirtschaftspläne der Gesellschafter einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem

- Investitionsplan,

- Personalplan,
- Ergebnisplan,
- Finanzplan.

Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor oder zu Beginn des Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan beschließen kann. Der festgesetzte Wirtschaftsplan ist den Gesellschaftern, der Stadt Karlsruhe und der Stadt Rastatt zuzuleiten.

- (2) Die Geschäftsführung erstellt eine mittelfristige Investitions- und Finanzplanung für fünf Jahre. Diese Planung ist in Zusammenhang mit der Aufstellung des Wirtschaftsplanes jährlich durchzuführen. Die Planung ist der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Die beschlossene mittelfristige Investitions- und Finanzplanung ist den Gesellschaftern, der Stadt Karlsruhe und der Stadt Rastatt zuzuleiten und findet Eingang in die Wirtschaftspläne der Gesellschafter.

§ 12

Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und der Lagebericht der Gesellschaft sind durch die Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Abschlussprüfer ist gemäß § 53 Absatz 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu beauftragen. Im Rahmen der Abschlussprüfung ist somit auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und Folgendes im Abschlussbericht darzustellen:
 - die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren und
 - die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

Ausnahmen vom Prüfungserfordernis nach § 103 Absatz 1 Nr. 5 GemO sind zulässig, wenn die obere Rechtsaufsichtsbehörde hiervon Befreiung nach § 103 Absatz 1 letzter Satz GemO erteilt hat und andere geeignete Prüfungsmaßnahmen gewährleistet sind.

- (3) Unverzüglich nach Eingang des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts hat die Geschäftsführung den geprüften Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung zur Prüfung, Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. An der Beratung soll der Abschlussprüfer teilnehmen.

men. Der geprüfte Jahresabschluss und Lagebericht sind zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers den Gesellschaftern, der Stadt Karlsruhe und der Stadt Rastatt zuzuleiten.

Die örtliche Prüfung im Sinne von § 112 Absatz 2 Nr. 4 GemO (Buch-, Betriebs- und Kassenprüfung) kann von den Rechnungsprüfungsämtern der Stadt Karlsruhe und der Stadt Rastatt nach Maßgabe der jeweils vom Gemeinderat übertragenen Prüfungsaufgaben wahrgenommen werden.

Zur Wahrnehmung der Betätigungsprüfung nach § 112 Absatz 2 Nr. 3 GemO werden den Rechnungsprüfungsämtern der Stadt Karlsruhe und der Stadt Rastatt und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

Der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt wird das Recht zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Maßgaben von § 114 Absatz 1 Gemeindeordnung eingeräumt.

- (4) Die Gesellschafterversammlung hat über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung spätestens bis zum Ablauf des siebten Monats des folgenden Geschäftsjahres und so rechtzeitig zu beschließen, dass der gefasste Beschluss in den ordentlichen Gesellschafterversammlungen der Gesellschafter Berücksichtigung finden kann.
- (5) In der Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt, ist auch die Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen.
- (6) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und der Lagebericht sind ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.
- (7) Die Geschäftsführung hat der Stadt Karlsruhe und der Stadt Rastatt die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 95a Gemeindeordnung) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von der Stadt Karlsruhe und der Stadt Rastatt bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

§ 13

Geschäftsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern

- (1) Die Geschäftsführung ist nicht befugt, außerhalb von Beschlüssen nach diesem Gesellschaftsvertrag den Gesellschaftern oder ihnen nahe stehenden Personen oder Gesellschaftern Vorteile irgendwelcher Art vertragsmäßig oder durch einseitige Handlung einzuräumen, die bei der Gesellschaft zu einer Verminderung ihres Vermögens oder Verminderung einer Vermehrung ihres Vermögens führen.

- (2) Bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen gemäß vorstehendem Absatz 1 werden die Vertragspartner Art und Umfang der Rückgewährung unter Berücksichtigung der steuerlichen Belange von Fall zu Fall regeln.

§ 14 **Stillschweigen**

Alle Gesellschafter haben in Angelegenheiten der Gesellschaft auch nach dem Ausscheiden oder der Beendigung der Gesellschaft Stillschweigen für die Dauer von 3 Jahren zu bewahren. Gleiches gilt für die Geschäftsführung.

§ 15 **Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, soweit rechtlich möglich, unwirksame und/oder undurchführbare Bestimmungen zu ergänzen, umzudeuten und/oder durch andere Bestimmungen zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmungen gerecht werden. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrages sowie einer gemäß den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung oder notarielle Beglaubigung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.
- (3) Soweit eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages nicht mit den Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes über die Entflechtung des Netzbetriebes in Einklang steht, gelten die gesetzlichen Vorschriften vorrangig. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung möglicher Lücken im Gesellschaftsvertrag.

§ 16 **Gründungsaufwand**

Die Kosten dieses Vertrages trägt die Gesellschaft. Das gleiche gilt für die Kosten der Anmeldung zum und der Eintragung in das Handelsregister. Die Höhe der von der Gesellschaft hiernach zu tragenden Gründungskosten ist begrenzt auf EURO 1.500,00.